

Informationsvorlage Nr. 2014/156

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hagen; 2. Änderung zum Plan gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz - Anhörungsverfahren

Gremium	Sitzung am
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	23.07.2014 -
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	25.08.2014 -
Verwaltungsausschuss	18.09.2014 -

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) hat mit Schreiben vom 05.05.2014 mitgeteilt, dass zum Erreichen der agrarstrukturellen Ziele im Flurbereinigungsverfahren Hagen eine Änderung des bestehenden Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG – notwendig sei. Die Stadt wurde um eine Stellungnahme zu den Änderungen bis zum 10.06.2014 gebeten.

Folgende Änderungen des genehmigten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind vorgesehen:

Der Neubau des Weges E.Nrn. 100.10 und 100.20 entfällt. Aufgrund der Neuzuteilung wird zur sinnvollen Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen des nördlichen Verfahrensgebietes der neue Wirtschaftsweg E.Nrn. 110.10 und 110.20 als Ersatz für den Wirtschaftsweg E.Nrn. 100.10 und 100.20 hergestellt. Diese neue Wegeführung wurde in Anlehnung an das neue Einteilungskonzept erforderlich und soll den gleichen hohen Nutzungs- und Erschließungszweck wie der wegfallende Weg E.Nrn. 100.10 und 100.20 erfüllen. Nördlich des Weges wird nun parallel zur Landesstraße L192 gewirtschaftet, sodass somit kein direktes Auffahren vom Acker auf die Straße erfolgt und dadurch die klassifizierte Straße entlastet wird. Mit dem Anschluss an die L192 wird eine Rundwege- und direkte Abfahrmöglichkeit in Richtung Dudensen und Hagen geschaffen. Dadurch wird außerdem der südliche, bislang sehr stark frequentierte Anschluss E.Nr. 103.40 im Kurvenbereich der Kreisstraße K 342 entlastet. Der Weg wird in Schotterbauweise hergestellt. Der Anschluss zur Landesstraße L 192 wird mit einem entsprechenden Aufweitungsbereich als Abrollstrecke in bituminöser Bauweise hergestellt.

Die beabsichtigte Wegebaumaßnahme ist ein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG und muss vorrangig ausgeglichen werden. Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen beschrieben und dem Eingriffsvorhaben ist die erforderliche Ausgleichsmaßnahme zugeordnet. Die beabsichtigte Eingriffsmaßnahme kann vollständig durch eine Ausgleichsmaßnahme i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden. Des Weiteren soll eine plangenehmigte Wegeverbindung nicht gebaut sowie vier unbefestigte Wege nicht beseitigt werden. Daraus ergibt sich, dass vier Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht werden müssen und somit entfallen.

Von der Stadt Neustadt a. Rbge. wurden keine ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Anlage:

Anlage 1

Sachgebiet 610 - Stadtplanung -
Sachbearbeitung: Herr Nülle, Tel.-Nr.: 05032 84-200